



Ausgabe Winter / Frühling 2022

Vertrauen in Selbstbestimmung

Modernisiertes Erbrecht – die Uhr tickt

von Rolf Kobelt (Inhaber Notarpatent ZH)

Per 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Seit der Initiierung durch die Motion Gutzwiller im Jahre 2010 sind nunmehr über 11 Jahre vergangen – höchste Zeit also, das modernisierte Erbrecht zum Leben zu erwecken.

Was ist neu? Was wurde nicht realisiert?

Nachdem bei der letzten Revision des Erbrechts im Jahre 1988 bereits das Pflichtteilsrecht der Geschwister weggefallen ist, wird nun mit dem neuen Erbrecht auch das Pflichtteilsrecht der Eltern abgeschafft. Das bedeutet für Singles und kinderlose Ehegatten, dass sie neu über stark erweiterte Begünstigungsmöglichkeiten verfügen. Das Pflichtteilsrecht der Nachkommen wird zwar nicht abgeschafft, aber von drei Viertel neu auf die Hälfte reduziert. Das tönt fürs Erste noch nicht so spektakulär, aber auch diese Reduktion wird in der Praxis grosse Auswirkungen haben (vgl. Beispiel im Kasten).

Nicht realisiert wurden neben einem direkten Enkelerebrecht auch ein Pflichtteilsrecht für Konkubinatspaare in eheähnlichem Verhältnis. Auf ein Übergangsrecht wurde verzichtet. Allein massgebend, welches Erbrecht zur Anwendung gelangt, ist demzufolge das Todesdatum. Liegt der Todeszeitpunkt vor dem 1. Januar 2023, gilt noch das alte Erbrecht, nach diesem Zeitpunkt automatisch das neue. Gar nicht angetastet wurde das gesetzliche Erbrecht, welches unverändert bestehen bleibt. Genauso unverändert bleibt das Erbschaftssteuerrecht, das heisst keine «Good News» für entfernt Verwandte wie Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen, etc. oder Nichtverwandte wie Konkubinatspartner.

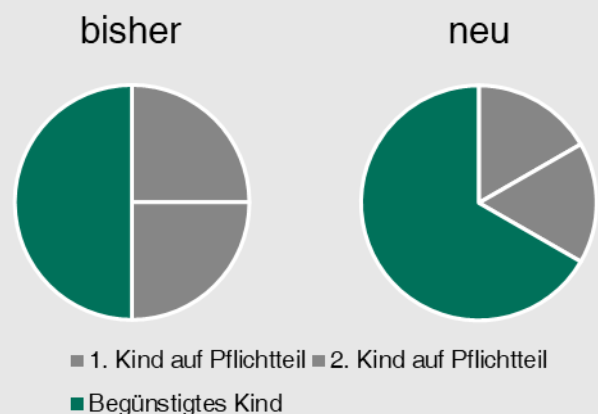
Was ist zu beachten und vorzukehren?

Wer sich noch nie mit dem Erbrecht befasst hat, sollte sich eine fachliche Beratung unbedingt auf den Merktzettel schreiben. Bestehende Testamente und Erbverträge sollten von einer Fachperson auf Änderungsbedarf hin überprüft werden. Vor allem dann, wenn die bisherigen Verfügungen Quoten oder Bruchteile enthalten, die nicht im Einklang mit den neuen Möglichkeiten stehen. Durch die Änderung der Pflichtteile im neuen Erbrecht können bereits ausgesprochene Begünstigungen plötzlich auch ungewollt zu hoch sein oder die Einschränkung von pflichtteilsgeschützten Erben zu heftig ausfallen. Andererseits bringt das

modernisierte Erbrecht stark erweiterte Begünstigungsmöglichkeiten, die zum Beispiel bei Nachfolgeregelungen von Unternehmern – richtig eingesetzt – entscheidend sein können. Spannend wird die Ausgangslage künftig auch bei Themen wie Erbvorbezug oder Schenkung – vor allem dann, wenn sie im Zusammenhang mit lebzeitigen Liegenschaftsübernahmen erfolgt sind. Was, wenn ein Beschenker vom Erblasser in einem späteren Testament auf den Pflichtteil gesetzt wird und der Erbvorbezug diesen bei weitem übersteigt? Wer von uns zahlt schon gerne einen Vorbezug zurück? Weiter an Bedeutung gewinnen werden die sogenannten Schutzklauseln, wie etwa die Wiederverheirathungsklausel oder die Demenzklausel. Hier steht die Fragestellung im Vordergrund, ob der begünstigte Partner bei Wiederverheirathung oder Verlust der Urteilsfähigkeit noch meistbegünstigt bleiben soll oder ob die Nachkommen in solchen Fällen ihren regulären Erbteil erhalten sollen. Insgesamt betrachtet trägt das modernisierte Erbrecht den heutigen Formen des Zusammenlebens in grossem Mass Rechnung und schafft bessere Begünstigungsmöglichkeiten für Ehe- und Lebenspartner. Mit den neuen Freiheiten der Verfügenden gehen aber auch gewisse Gefahren (willkürliche emotionale Verfügungen, Druckausübung, etc.) einher, so dass die Verfügenden noch mehr als bisher gefordert sein werden. Zusammengefasst ist zu erkennen, dass das modernisierte Erbrecht neuen und erweiterten Spielraum in der Bestimmung des letzten Willens geschaffen hat.

Gehen Sie das Thema rechtzeitig an – wir stehen Ihnen mit Rat und Tat gerne zur Seite.

Single mit drei Kindern

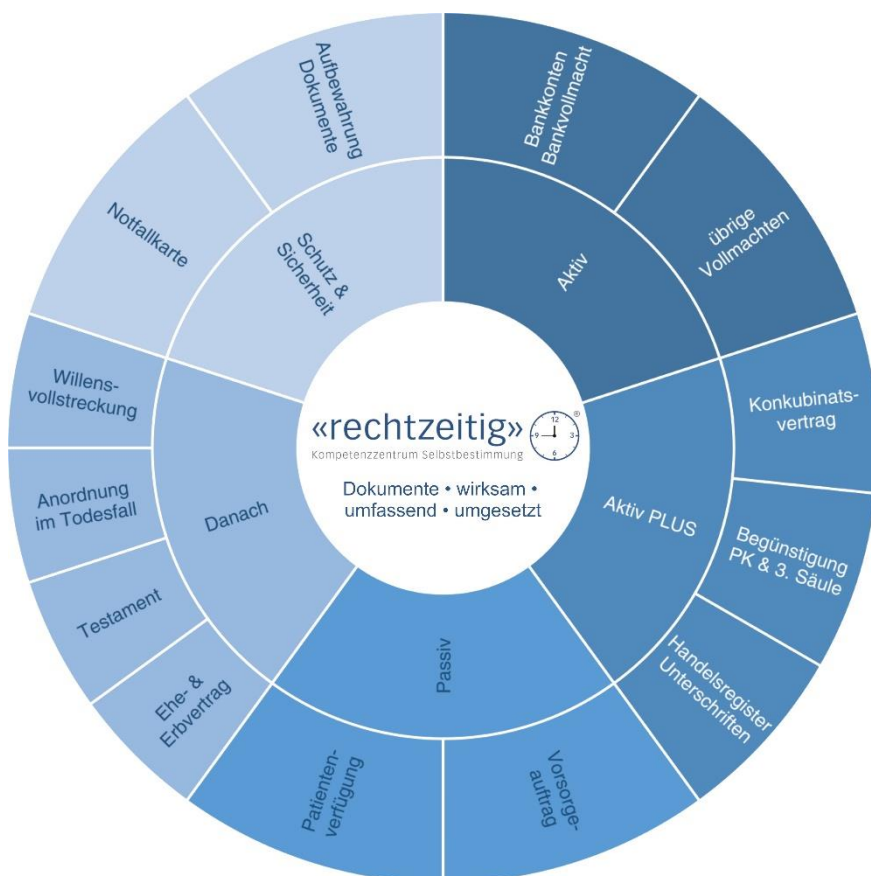


Vertrauen in Selbstbestimmung

Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers erfolgt anhand des Testaments (eigenhändig, handschriftlich von A bis Z, Datum, Unterschrift) oder der Urkunde Öffentliche letztwillige Verfügung, welche von Amtes wegen mit zwei Zeugen amtlich beurkundet werden muss. Für die Willensvollstrecker-Einsetzung wird sehr häufig die Form des eigenhändigen, handschriftlichen Testaments gewählt. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann jederzeit geändert werden.

Im Rahmen der «rechtzeitigen Selbstbestimmung» reiht sich die Willensvollstreckung als erbrechtliche Regelung in unseren Beratungs- und Handlungsfeldern wie folgt ein:



Mit dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmung besteht ein Partnernetzwerk von akkreditierten Fachspezialisten. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass bei den vorliegenden Themen eine persönliche Beratung zielführend ist. Das Internet und standardisierte Vorlagen können die individuellen Bedürfnisse und Situationen der Menschen nicht erfassen und auch nicht darauf eingehen.

Unser Credo - dafür stehen wir ein

Sie erhalten formal, inhaltlich und juristisch korrekt erstellte Dokumente mit 100% Wirkung bei der entsprechenden Situation.

Ihre Personen des Vertrauens

Bern / Neueneegg BE

Telefon: +41 31 992 65 65

- Roberto Mauerhofer
roberto.mauerhofer@rechtzeitig.ch

Liestal BL

Telefon: +41 61 281 60 59

- Roger Bertoni
roger.bertoni@rechtzeitig.ch

Neuhausen am Rheinflall

Telefon: +41 52 647 44 00

- Beat Bachmann
beat.bachmann@rechtzeitig.ch
- Jean-Marie Lerch
jeanmarie.lerch@rechtzeitig.ch
- Peter Wanner
peter.wanner@rechtzeitig.ch
- Stefan Salzgeber
stefan.salzgeber@rechtzeitig.ch

Pfäffikon ZH

Telefon: +41 44 929 60 00

- Andreas U. Hefe
andreas.u.hefele@rechtzeitig.ch
- Ruth Brendle
ruth.brendle@rechtzeitig.ch
- Ezio Manfioletti
ezio.manfioletti@rechtzeitig.ch
- Marco Stübi
marco.stuebi@rechtzeitig.ch
- William E. Hefe
william.e.hefele@rechtzeitig.ch

Winterthur

Telefon: +41 52 233 94 74

- Andreas Helfenstein
andreas.helfenstein@rechtzeitig.ch

Zürich Stadt

Telefon: +41 44 365 30 00

- Urs Baumgartner
urs.baumgartner@rechtzeitig.ch
- Hans-Ruedi Joss
hans-ruedi.joss@rechtzeitig.ch